

Wiederantragstellung Sachkundeausweis

Wie komme ich zu meinem neuen Ausweis?



Dr. Marion Seiter / Abteilung Pflanzenbau

Stand: 2020-05

Sicher ist ein Pflanzenschutzmittel erst dann, wenn es entsprechend seiner Anwendungsbestimmungen ausgebracht wird. Dies bedeutet, dass der Verwender letztlich die Hauptverantwortung trägt. Sein Wissen und Können sind ausschlaggebend für einen sicheren und sinnvollen Pflanzenschutz. Der Pflanzenschutzmittelanwender muss daher entsprechend ausgebildet und geschult sein, dies gewährleistet der Sachkundeausweis. Der Sachkundeausweis ist lt. RL 2009/128 EG in allen Ländern der EU seit 2013 Pflicht und wurde in Oberösterreich erstmals im November 2013 eingeführt. Nur Besitzer eines gültigen Sachkundeausweises dürfen Pflanzenschutzmittel, die für die berufliche Verwendung zugelassen sind, lagern und ausbringen.

Wiederantragstellung

Nach Ablauf des Ausweises (6 Jahre) ist eine Wiederantragstellung erforderlich. Der Ausweis in Scheckkartenformat kann bei der Landwirtschaftskammer OÖ und den jeweiligen Bezirksbauernkammern beantragt werden.

Was sind die Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Wiederantragstellung?

Zum Zeitpunkt der Wiederantragstellung muss bereits eine Weiterbildung im Ausmaß von 5 Stunden absolviert worden sein. Diese darf dann nicht älter als 3 Jahre sein. Auskünfte über die Anzahl Ihrer persönlichen Weiterbildungsstunden erhalten Sie beim Kundenservice der LK OÖ unter der Tel. Nr. 050-6902-1000, e-mail: kundenservice@lk-ooe.at.

Weiterbildungsstunden können über Anwesenheitskurse des LFI (www.ooe.lfi.at), den Onlinekurs Sachkunde Pflanzenschutz oder die Veranstaltungen der Abteilung Pflanzenproduktion und der Boden.Wasser.Schutz.Beratung erworben werden. Das aktuelle Veranstaltungsangebot der Fachabteilung finden sie unter: www.ooe.lko.at oder www.bwsb.at.

Weiterbildungen aus anderen Bundesländern werden anerkannt, wenn diese als fünfstündige Weiterbildungsveranstaltung für den Sachkundeausweis Pflanzenschutz im jeweiligen Bundesland gelten.

Wie funktioniert die Wiederantragstellung?

Personen, die ihre Weiterbildung abgeschlossen haben, können jederzeit Ihren Antrag einbringen. Das Formular „Antrag auf Wiederausstellung eines Sachkundeausweises“ finden Sie auf der Internetseite der LK OÖ unter: www.ooe.lko.at

Der ausgefüllte Antrag kann bei der Landwirtschaftskammer OÖ oder einer Bezirksbauernkammer eingereicht werden. Zur Antragsabgabe sind lediglich der vorausgefüllte Antrag, ein Identitätsnachweis und ev. Beilagen über Weiterbildungen aus anderen Bundesländern mitzunehmen. Die Fotos müssen nicht erneuert werden, dies ist erst bei der nächsten Antragstellung 2025 erforderlich, also alle 12 Jahre.

ACHTUNG: Bitte achten Sie darauf, dass sie durchgehend einen gültigen Sachkundeausweis besitzen und keine Lücken entstehen. Wenn Sie keinen gültigen Sachkundeausweis haben, dürfen Sie Pflanzenschutzmittel weder ausbringen, noch innerbetrieblich befördern und auch nicht lagern.

Welche Unterlagen muss ich zur Wiederantragstellung mitnehmen?

Mitzunehmen sind der ausgefüllte Antrag auf Wiederausstellung und ein gültiger Reisepass, Personalausweis oder Führerschein zur Feststellung der Identität. Weiterbildungen, die in Oberösterreich absolviert wurden und der Onlinekurs Sachkunde sind EDV-mäßig erhoben. Nachweise dafür müssen nicht vorgelegt werden. Fünfstündige Weiterbildungskurse, die in anderen Bundesländern absolviert wurden und dort im Rahmen der Landesgesetze als Weiterbildung Sachkunde gelten, werden in Oberösterreich anerkannt. Diese Veranstaltungen sind nicht im EDV System der Landwirtschaftskammer gespeichert, daher bitte eine Teilnahmebestätigung bei Antragstellung beilegen. Im Abstand von 12 Jahren muss das Passfoto erneuert werden.

Welche Personen benötigen einen Sachkundeausweis Pflanzenschutz?

Alle Personen, die Pflanzenschutzmittel (PSM) beruflich bzw. in der Land- und Forstwirtschaft verwenden (oder auch nur lagern wollen) oder als Beraterin oder Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln tätig sind, benötigen einen Sachkundeausweis. Dies betrifft nicht nur Landwirte, sondern auch Personen, die zB im nichtlandwirtschaftlichen Bereich (Gemeinden, öffentlichen Einrichtungen), etc. PSM beruflich verwenden. Für die sonstige Verwendung (zB im Haus- und Kleingartenbereich) ist für nicht berufliche Verwender kein Ausweis notwendig jedoch (wie bisher) ein 5-stündiger Ausbildungskurs (werden zB von den Siedlerverbänden angeboten). Für die Verwendung geringer Mengen im Haushaltsbereich (zB für Zimmerpflanzen oder Balkonblumen) ist auch dieser nicht erforderlich.

Für die Ausbringung welcher Produkte (PSM) ist der Ausweis notwendig?

Für alle Pflanzenschutzmittel, die im Pflanzenschutzmittelregister des BAES-Bundesamt für Ernährungssicherheit eingetragen sind - abrufbar im Internet unter <http://psmregister.baes.gv.at> ist ein Ausweis nötig. Auch Produkte für den Biolandbau mit Pflanzenschutzmittelregisternummer, Produkte für Einzelpflanzenbehandlung im Grünland, Wildverbissmittel (Kauf) oder PSM für den Einsatz im nichtlandwirtschaftlichen Bereich fallen darunter.

Wer darf Pflanzenschutzmittel kaufen?

Seit 26.11.2015 können Pflanzenschutzmittel, die von der Behörde für die berufliche Anwendung zugelassen wurden, nur mehr gegen Vorlage eines Sachkundeausweises verkauft werden. Ohne Sachkundeausweis kann man Pflanzenschutzmittel auch dann kaufen und als Rechnungsempfänger aufscheinen, wenn man deren Lagerung und Ausbringung nachweislich an einen Inhaber eines Sachkundeausweises auslagert bzw. überträgt (Vollmacht).

Was kostet die Beantragung und Ausstellung?

€ 48,60 (darin sind Bundesabgaben von dzt. € 28,60 enthalten). Beilagen, die nicht in der Landwirtschaftskammer aufliegen, müssen mit € 3,90 pro Bogen vergibt werden. Der Gesamtbetrag wird mittels Einzugsermächtigung von Ihrem Konto abgebucht.

Wie lange ist der Ausweis gültig?

Die Gültigkeit beträgt ab Ausstellungsdatum 6 Jahre. Innerhalb der letzten drei Jahre vor Ablauf der Karte muss eine Weiterbildung im Ausmaß von 5 Stunden abgeschlossen werden.

Kann ich den Antrag auch per Post stellen?

Ja, Antrag vollständig ausfüllen, an Landwirtschaftskammer OÖ, Kundenservice, Auf der Gugl 3, 4021 Linz senden. Dazu muss aber eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises beigelegt werden. Eine online-Beantragung ist noch nicht möglich.

An welche Personen kann kein Ausweis ausgestellt werden?

Personen, die seitens der Bezirksverwaltungsbehörde mit einem Verbot oder einer Beschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmittel oder einem Entzug des Ausweises belegt wurden.